

## Die neue Pflegereform erfolgreich umsetzen, Teil 3

# Für die neuen Leistungen nach dem PSG 1 die Preise neu kalkulieren

## Kalkulieren mit Kosten, die teilweise schon da sind // Synergieeffekte nutzen // Rendite machen

Die „neuen“ und für den ambulanten Pflegedienst interessanten Leistungen, welche durch das 1. Pflegestärkungsgesetz verstärkt angeboten werden, sind vor allem die

- stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- und die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach den §§ 45 b/c SGB XI.

Diese Leistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach Stunden erbracht werden können und dass die Preise vom Pflegedienst selbst festgelegt werden können, ohne verhandeln zu müssen. Dazu ist es wichtig zu wissen, dass eine Kalkulation nach rein betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Um einen Eindruck zu bekommen, in welche Richtung der Preis gehen kann, rechnen Sie mathematisch richtig, machen sich aber andererseits auch nicht allzu Aufwand, um im Detail auf Kommastellen genau alles zu errechnen.

Bei der Kalkulation der Kosten bzw. des von Ihnen gewünschten Preises für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen kommt es – wie in der letzten PDL-Praxis beschrieben – zu viel höheren Netto-Stunden für die Leistungserbringung, da viel weniger Zeit für Fahrt- und Wegezeiten und für Organisationszeiten verwendet werden muss. Also können die Kosten durch eine höhere Stundenzahl dividiert werden, es entsteht ein niedrigerer Stundensatz. Je länger die Zeiteinheiten sind, in denen Sie Betreuungsleistungen „verkaufen“, desto rentabler oder kostengünstiger werden die Leistungen für Sie. Sie verkaufen also besser 1 ganze Stunde als 4 mal eine viertel Stunde.

Zudem kommt es noch zu niedrigeren Overhead- und Sachkosten, wenn Sie die neuen Betreuungsleistungen in Ihrem Pflegedienst aufbauen und nicht einen gesonderten Betreuungsdienst gründen. Sie können dann nämlich auf Strukturen zurückgreifen, die so oder so schon vorhanden sind, auf die Pflegedienstleitung, die Lohnbuchhaltung, die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungskräfte, die Sachkosten usw. Sie müssen gegebenenfalls die einzelnen Positionen nur etwas aufstocken.

Von den neuen Gesamtkosten pro Position müssen Sie dann nur noch bestimmen, wieviel von den 100% der Kostenposition für die neuen Betreuungsleistungen anfallen werden.

## Neue Stundensatzkalkulation für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach den §§ 45 b/c SGB XI

<b>Kalkulationsmodell für alle Einsatz-Std. (C)</b>									
<b>= Grundlage für Stundensätze, bei denen zusätzlich noch eine Hausbesuchspauschale berechnet werden soll</b>									
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kalkulation der Kosten	Einsatzstunden (= Pflegezeit + Fahrtzeit)	Kosten je Einsatz-Stunde					
Pos.	Kostenpositionen	in Euro	in Std.	in Euro/Std.					
<b>1. Personalkosten der Mitarbeiter</b>									
1.1.	Examinierte Pflegefachkräfte [mit mind. 3-jähriger Ausbildung]	282.000 €	9.400 Std.	30,00 €					
1.2.	Pflegekräfte [mit mind. 1-jähriger Ausbildung]	131.440 €	6.572 Std.	20,00 €					
1.3.	Un- und/oder angeleitete Mitarbeiter [in Pflege und/oder Hauswirtschaft]	31.935 €	2.129 Std.	15,00 €					
1.4.	Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst (BUFDs), Mitarbeiter im FSJ o.ä.	3.111 €	415 Std.	7,50 €					
1.5.	Mitarbeiter für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 b + SGB XI	100.000 €	7.250 Std.	13,79 €					
1.6.	<b>Summe der Personalkosten (1.1 bis 1.4.)</b>	448.486 €	18.516 Std.	24,22 €					
Prozent-Anteile der Kosten für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 b/c SGB XI									
<b>2. Overhead-Kosten für die Leitung und Verwaltung des Pflegedienstes</b>									
bitte in die gelben Felder eingeben!									
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflegedienstes	82.875 €	18.516 Std.	4,48 €					
2.2.	Personalkosten Regie (Verwaltung, Geschäftsführung usw.)	44.625 €	18.516 Std.	2,41 €					
2.3.	<b>Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)</b>	127.500 €	18.516 Std.	6,89 €					
1. Zwischensumme = 16,90 €									
<b>3. Overhead-Sachkosten</b>									
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	80.000 €	18.516 Std.	4,32 €					
3.2.	.. Investitionskosten (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, aber für alle Leistungsbereiche)	64.000 €	18.516 Std.	3,46 €					
3.3.	<b>Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)</b>	144.000 €	18.516 Std.	7,78 €					
2. Zwischensumme = 21,86 €									
<b>4. Ermittlung des Zuschlags für Gewinn und kalkulatorische Risiken, jedoch <u>nur für die neuen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 b/c SGB XI</u></b>									
Kalkulatorische Kosten und Gewinn				30.000 €	18.516 Std.	XXXXXXX	100%	7.250 Std.	+ 4,14 €
3. Zwischensumme = 26,00 €									
<b>5. Ermittlung des indirekten Kostenanteils für Overhead, kalkulatorische Risiken und Gewinn = Gesamt-Zuschlag zu den Kosten in der Pflege (= 2.3 + 3.3)</b>									
		448.486 €	18.516 Std.	XXXXXXX	Zuschlag insgesamt = + 12,21 €				
<b>6. Ermittlung der Gesamtkosten (für den Pflege- und Betreuungsdienst)</b>									
.. nicht relevant für die Ermittlung differenzierter Kosten (= 1.5 + 2.3 + 3.3)									
		448.486 €	18.516 Std.	XXXXXXX	<b>= 26,00 €</b>				
= Gesamtsumme = 26,00 €									

### Anleitung zur Anwendung der neuen Kalkulation

Beschreibung der Kalkulation für die „neue“ und andersartigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach den §§ 45 b/c SGB XI, die nach Zeit abgerechnet werden:

- 1.) Ermitteln Sie zuerst die Brutto-Personalkosten aller Mitarbeiter/innen, die im ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden, in den Zeilen 1.1. bis 1.4. und die dazugehörigen Personalkosten für das Jahr 2015. Das ist weiterhin der Ansatz für die „klassische Kalkulation“ der Pflegeleistungen.
- 2.) Bestimmen oder schätzen Sie nun die Brutto-Personalkosten der neuen Mitarbeiter/innen, welche speziell für die neuen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 b/c SGB XI eingesetzt werden sollen für das Jahr 2015, in der Zeile 1.5.
- 3.) Die Kosten und die Stunden für den „bisherigen“ Pflegedienst werden nun in der Zeile 1.6. addiert. Diesen Kosten pro Stunde werden später die Sachkosten und die Overheadkosten

dazu addiert. Diese Ihnen schon bekannte Kalkulation für den „klassischen“ Pflegedienst verfolgen wir an dieser Stelle nicht weiter. Das ist die linke Seite des Kalkulationsrasters.

- 4.) Ermitteln bzw. schätzen Sie die Stunden für Betreuungsleistungen, die später den Kunden berechnet werden sollen.
- 5.) Auf der rechten Seite werden nun die Personalkosten pro Stunde für die neuen Mitarbeiter/innen berechnet, welche die Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen.
- 6.) Erhöhen Sie im nächsten Schritt (in den Zeilen 2.1. / 2.2. / 3.1. und 3.2. in der EXCEL-Tabelle „Eingabe“) gegebenenfalls die Kosten für Geschäftsführung, für Verwaltung, für Lohn- und Finanzbuchhaltung und für die Sachkosten, wenn mit der Erbringung der Betreuungsleistungen Kostenerhöhungen verbunden sind.
- 7.) Ermitteln Sie nun den Anteil in Prozent der Gesamtkosten pro Kostenposition für die Betreuungsleistungen, die mit der Erbringung der neuen Dienstleistung zu tun haben.  
*Wenn Sie z.B. 20% der Kosten für den Betreuungsdienst veranschlagen, bleiben noch 80% für den klassischen Pflegedienst.*
- 8.) Vergessen Sie nicht, dass Sie ein Risiko eingehen, und dass Sie – ganz legitim – einen Gewinn erzielen möchten. Diesen Gewinn tragen Sie als €-Betrag in die Kalkulation ein. Er wird zu 100% nur den Betreuungsleistungen zugerechnet und „belastet“ nicht die Kalkulation des „klassischen“ Pflegedienstes. Probieren Sie einfach aus, welcher Betrag zu einer gewünschten Rendite führen wird.

In der Kalkulation mithilfe der EXCEL-Datei ergeben sich alle Werte von selbst.

Überlegen Sie sich, ob Sie die Preise pro Viertelstunde, pro halbe Stunde oder nur in ganzen Stunden anbieten möchten. Modellieren Sie die Preise entsprechend, wie es in den vorherigen zwei Ausgaben von PDL-Praxis beschrieben wurde.

Sie können diese Kalkulation durchführen für

- a) für Stundensätze, bei denen zusätzlich noch eine Hausbesuchspauschale berechnet werden soll. Dann verwenden Sie zur Division die C-Stunden.
- b) zur Berechnung von Stundensätzen, in denen die Kosten für Fahrt- und Wegezeiten schon enthalten sein sollen, also ohne zusätzliche Berechnung von Hausbesuchspauschalen. Dann verwenden Sie zur Division die D-Stunden.

In der nächsten Ausgabe von PDL-Praxis lesen Sie von der Möglichkeit, die Beschäftigungsumfänge des zusätzlich notwendigen Personals zu berechnen. Sie erhalten dazu wiederum eine neue EXCEL-Tabelle zum kostenlosen Download.

### **PDL-Praxis-Tipps**

- (1) In der „Kalkulation“ der Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 b/c SGB XI sind Sie frei, denn es handelt sich um Privatzahlerleistungen (die jedoch von den Pflegekassen bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen erstattet werden müssen)
- (2) Gehen Sie bei der Schätzung der Stunden und der Kosten für die neuen Leistungen nicht von der Anfangsphase aus, sondern von einem „laufenden Betrieb“.
- (3) Rechnen Sie eine Umsatzrendite von 20% bis 30% ein, wenn Sie mögen, denn – unternehmerisch gedacht – entstehen Ihnen mit dem Aufbau dieses Leistungsbereiches durchaus auch Risiken, und im Rahmen der großen Mischkalkulation in einem Pflegedienst benötigen Sie auch Bereiche, in denen Sie „Plus machen“, um andere defizitäre Leistungsbereiche (wie z.B. die SGB V-Leistungen) auszugleichen.
- (4) Sie müssen niemandem Rechenschaft ablegen über Ihre Kalkulation, also machen Sie runde, „ehrliche“ Preise, nicht 28,67 Euro, sondern 29 Euro.

### **Service // Download**

Die teilweise abgebildete EXCEL-Datei können Sie unter [www.vincentz.net/xxxxxx](http://www.vincentz.net/xxxxxx) oder unter [www.siessegger.de](http://www.siessegger.de) kostenlos downloaden

### **Thomas Sießegger**

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflegedienste  
Internet: [www.siessegger.de](http://www.siessegger.de)  
Email: [pdl-praxis@siessegger.de](mailto:pdl-praxis@siessegger.de)